

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 3 B 122.02

OVG 7 A 10276/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 9. August 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht v a n S c h e w i c k und  
Dr. B r u n n

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision in dem Urteil des Oberver-  
waltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Mai  
2002 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das  
Beschwerdeverfahren auf 25 564,59 € festge-  
setzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte  
Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.  
Die Rechtssache hat nicht die ihr von der Klägerin beigelegte  
grundsätzliche Bedeutung.

Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache nur, wenn sie auf  
eine über den Einzelfall hinausgehende klärungsfähige und klä-  
rungsbedürftige Frage des revisiblen Rechts führt, die in ei-  
nem Revisionsverfahren zur Wahrung der Rechtseinheit oder zur  
Fortentwicklung des Rechts beantwortet werden kann. Daran  
fehlt es hier. Die Beschwerde sieht als klärungsbedürftig die  
Frage an, wie § 18 Abs. 3 des Rettungsdienstgesetzes  
Rheinland-Pfalz auszulegen ist. Diese Frage betrifft jedoch  
kein revisibles Recht im Sinne des § 137 Abs. 1 VwGO, da die  
angezogene Vorschrift zum Landesrecht gehört. Der Hinweis der  
Beschwerde, dass in anderen Bundesländern gleichartige Vor-  
schriften in Geltung seien, vermag an dieser Feststellung

nichts zu ändern. Lediglich die mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gleich lautenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen der Länder sind in § 137 Abs. 1 VwGO dem revisiblen Recht zugerechnet worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1, § 14 GKG.

Prof. Dr. Driehaus

van Schewick

Dr. Brunn